

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Werke am Zürichsee AG

Genehmigt: 24. Juni 2009
Gültig ab: 01. Juli 2009 / Version 1

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	3
2.	Vertragsverhältnis	3
3.	Netznutzung sowie Lieferung von Elektrizität, Gas und Kommunikationsdienste	6
4.	Gebühren, Tarife, Preise und Rechnungsstellung	7
5.	Versicherung.....	9
6.	Schlussbestimmungen	9

1. Geltungsbereich

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) gelten für alle Vertragsverhältnisse für Leistungen der Werke am Zürichsee an ihre Kunden. Sie gelten für Netzanschlüsse, Netznutzungen und Lieferungen für die Elektrizitätsversorgung, die Gasversorgung und die Kommunikationsdienste, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes in schriftlicher Form vereinbart ist. Diese AGB gelten auch für weitere vertragliche Verhältnisse, soweit sie für anwendbar erklärt werden. Fehlt es an einem Vertragsverhältnis im Bereich der Elektrizitätsgrundversorgung, so ist in erster Linie das entsprechende Reglement massgebend.

2. Vertragsverhältnis

2.1 Begriffsdefinition

Als Kunden gelten alle natürlichen und juristischen Personen, welche von der Werke am Zürichsee AG Lieferungen oder Leistungen im vertraglichen Bereich beziehen.

2.2 Rechtliche und vertragliche Grundlagen

Das Vertragsverhältnis ist geregelt durch:

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Zusätzlich ist das Vertragsverhältnis geregelt, je nach Leistungsbezug durch:

- die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB)
- die Lieferbedingungen (LB)
- den jeweils gültigen Gebühren, Preisen und Tarifen für die Leistungen der Werke am Zürichsee AG
- gegebenenfalls die weiteren gegenseitigen vertraglichen Vereinbarungen

Für Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Bau- oder Planungsarbeiten gilt zusätzlich die SIA Norm 118 (SN 507 118), soweit sie die Bedingungen der Werke am Zürichsee AG ergänzt und nicht in Widerspruch zu diesen steht.

2.3 Entstehung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Abschluss eines Netzanschluss-, Netznutzungs- und/oder Energie- bzw. Kommunikationsdienstlieferungsvertrages und dauert bis zur Aufhebung des Anschlusses bzw. bis zur ordentlichen Kündigung des Vertrages. Netzanschluss- und Netznutzungsverträge einerseits sowie Lieferverträge andererseits bilden getrennte, separate Vertragsverhältnisse.

Mit dem reinen Bezug von Leistungen oder Lieferungen der Werke am Zürichsee AG entsteht ebenfalls ein Vertragsverhältnis. Dies gilt nicht für Leistungen und Lieferungen

im Bereich der Elektrizitätsgrundversorgung. Die AGB und, je nach Leistungsbezug, die NNB, die LB oder zusätzliche vertragliche Vereinbarungen und die entsprechenden Preise gelten diesfalls als anerkannt und bilden integrierenden Vertragsbestandteil.

Das Vertragsverhältnis für die übrigen Leistungen aus dem Angebot der Werke am Zürichsee AG entsteht mit deren Bestellung durch den Kunden.

2.4 Vertragspartner

Vertragspartner bei Netzanschluss ist in der Regel der Grundeigentümer. Als Grundeigentümer gelten auch die Mit-, Gesamt- oder die Stockwerkeigentümer je einzeln sowie der Baurechtsberechtigte oder der Nutzniesser.

Bei der Netznutzung und/oder beim Bezug von Energie oder Kommunikationsdiensten ist in der Regel der Grundeigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Liegenschaften, gewerblichen Räumen oder Wohnungen Vertragspartner. Bei unvermieteten oder unverpachteten Objekten ist der Vertragspartner jedenfalls der Grundeigentümer. Ist der Mieter oder Pächter Vertragspartner, so ruht der Vertrag mit dem Grundeigentum für die Netznutzung und die Lieferung.

2.5 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist und soweit die NNB und LB nichts anderes festhalten, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Kündigung beendet werden. Der Kunde hat den Energiebezug zu bezahlen sowie sämtliche weiteren Kosten, die mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen.

Die Nichtbenützung von Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Vertragsverhältnisses.

2.6 Meldepflicht und Haftung

Die nachfolgenden Personen haben, soweit sie Vertragspartner sind, der Werke am Zürichsee AG unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, via Website der Werke am Zürichsee AG oder mündlich nachfolgende Meldung zu erstatten:

- Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers und der neuen Adresse des Verkäufers
- Wegziehender Mieter oder Pächter: Der Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse
- Vermieter oder Verpächter: Der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft.
- Grundeigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

Wer seine Meldepflichten verletzt, haftet solidarisch für den Bezug von Energie- oder Kommunikationsdiensten nicht angemeldeter Dritter sowie für weitere damit zusammenhängende Umtriebe und Kosten.

2.7 Haftung bei leerstehenden Miet- und Pachträumen

Der Bezug von Energie und Kommunikationsdiensten und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Miet- oder Pachträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

Der Liegenschaftseigentümer kann für leer stehende Miet- oder Pachträume und unbenutzte Anlagen die kostenpflichtige Demontage der Messeinrichtung verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

2.8 Allgemeine Haftung

Die Haftung richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Im Besonderen ist dies die Norm EN 50160. Jede weiter gehende vertragliche und ausservertragliche Haftung der Werke am Zürichsee AG ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig und sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten der Werke am Zürichsee AG oder deren Mitarbeiter vorliegt. Insbesondere haben Kunden keine weiter gehenden vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, der ihnen entsteht aus

- Spannungs-, Frequenz- oder Druckschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störenden Oberschwingungen oder anderen Netzurückwirkungen.
- Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs.
- Unterbrechungen oder Einschränkungen der Lieferung von Energie- oder Kommunikationsdiensten.

Im Übrigen wird auf Ziffer 3.2 dieser Bedingungen verwiesen.

2.9 Datenschutz

Die Werke am Zürichsee AG führt über jeden Netznutzer, Netzanschlussnehmer bzw. Energie- oder Kommunikationsdienste-Kunden eine Kundendatei in ihrem EDV-System mit allen für das Vertragsverhältnis notwendigen Daten. Die Werke am Zürichsee zieht Dritte zur Bewältigung ihrer Aufgaben bei und muss diesen zu diesem Zwecke die Daten zur Verfügung stellen.

Die Werke am Zürichsee AG hält sich im Umgang mit Daten an die einschlägige Gesetzgebung, namentlich an das eidgenössische Datenschutzgesetz. Sie bearbeitet nur Daten, welche im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, der Sicherheit von Personen, Infrastruktur und Betrieb, die Gewährleistung ihrer Leistungen, die Rechnungsstellung sowie für die Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben als Netzbetreiber und Energielieferant benötigt werden.

Der Kunde stimmt der Aufbewahrung der Weitergabe und der Verwendung der Daten zu.

3. Netznutzung sowie Lieferung von Elektrizität, Gas und Kommunikationsdienste

3.1 Regelmässigkeit und Qualität

Die Werke am Zürichsee AG verpflichtet sich, die eigenen Anlagen und Netze nach den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und Instand zu halten, die Netze und die zugehörige Infrastruktur für die vereinbarte Leistung bereit zu halten und die Energie und die Kommunikationsdienste in der nach den entsprechenden Normen vorgegebenen Qualität zu liefern.

3.2 Einschränkungen in Netznutzung und Lieferung infolge äusseren Ereignissen

Die Werke am Zürichsee AG hat das Recht, die Netznutzung und die Lieferung von Energie oder Kommunikationsdiensten einzuschränken oder ganz einzustellen:

- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage.
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels.
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten, bei Lieferengpässen oder Systemausfällen.
- bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
- wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann.
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die Werke am Zürichsee AG wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

Die Werke am Zürichsee AG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatекategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs-, Frequenz- oder Druckschwankungen oder durch Oberschwingungen im Netz bzw. Verunreinigungen entstehen können. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder betreiben haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Werke am Zürichsee AG zu beachten.

3.3 Einstellung von Netznutzung und Lieferung infolge Kundenverhalten

Die Werke am Zürichsee AG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung zu unterbrechen und die Lieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden,
- rechtswidrig Leistungen der Werke am Zürichsee AG bezieht,
- dem Beauftragten der Werke am Zürichsee AG den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht,
- seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung und/oder den Bezug von Energie- bzw. Kommunikationsdiensten nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden,
- In schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ oder anderer gegenseitiger Verträge verstösst.

Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen-, oder Brandgefahr ausgeht oder welche beträchtliche Rückwirkungen auf das Verteilnetz haben, können durch Beauftragte der Werke am Zürichsee AG ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Netznutzung oder unzulässigem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Werke am Zürichsee AG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Die Einstellung von Netznutzung und Lieferung durch die Werke am Zürichsee AG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Werke am Zürichsee AG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Lieferung von Energie oder Kommunikationsdiensten entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

4. Gebühren, Tarife, Preise und Rechnungsstellung

4.1 Elektrizitätstarife

Die Grundversorgungstarife für die Lieferung von Elektrizität sowie die Netznutzung des Elektrizitätsnetzes richten sich nach dem geltenden Tarifblatt. Die Tarife enthalten eine Grundgebühr und eine verbrauchsabhängige Gebühr. Anpassung und Publikation dieser Tarife erfolgt gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung. Die Gebühren und Tarife werden vom Verwaltungsrat der Werke am Zürichsee AG festgelegt.

4.2 Anschlussbeiträge für Anschlüsse an das Gas- und Kommunikationsdienste-Netz

Die Werke am Zürichsee AG erhebt für den Netzanschluss an das Leitungsnetz einen Anschlussbeitrag. Dieser ist für einen bestimmten Anschluss pro Objekt je einmalig zu leisten und können pauschal verrechnet werden.

Die Werke am Zürichsee AG kann für ausserordentlich hohe Erschliessungskosten höhere Anschlussbeiträge in Rechnung stellen.

Die Werke am Zürichsee AG regelt diese Beiträge in einem separaten Preisblatt.

4.3 Übrige Preise

Die übrigen Preise werden durch die Werke am Zürichsee AG festgesetzt und können dem jeweils aktuellen Preisblatt entnommen werden. Individuell getroffene Vereinbarungen gehen vor.

4.4 Rechnungsstellung und Zahlungsfristen

Die Rechnungsstellung für Anschlussbeiträge und Dienstleistungen erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach folgendem Schlüssel:

Auftragssummen > 100'000 CHF	1/3 bei Arbeitsbeginn
	1/3 nach 50% der Leistungen
	1/3 nach Fertigstellung der Arbeiten
Auftragssummen 50'000 bis 100'000 CHF	50% bei Arbeitsbeginn
	50% nach Fertigstellung der Arbeiten
Auftragssummen < 50'000 CHF	nach Fertigstellung der Arbeiten

Die Rechnungsstellung für Netznutzung, Energiebezüge und Übertragung von Kommunikationsdiensten erfolgt in regelmässigen, von der Werke am Zürichsee AG festgelegten Zeitabständen. Die Werke am Zürichsee AG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen stellen.

Bei Akontozahlungen kann dem unterschiedlichen Bedarf in den verschiedenen Jahreszeiten Rechnung getragen werden.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die Werke am Zürichsee AG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen und Paycard-Zähler einbauen. Diese Zähler können von der Werke am Zürichsee AG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Guthabens zur Tilgung bereits bestehender Forderungen der Werke am Zürichsee AG übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Paycard-Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Werke am Zürichsee AG zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber Werke am Zürichsee AG mit Forderungen aus Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung von Energie oder Kommunikationsdiensten zu verrechnen.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler während 5 Jahren berichtigt werden.

5. Versicherung

Die Werke am Zürichsee AG verfügt über einen der Tätigkeit angemessenen Versicherungsschutz gegen allfällige berechnete Schadenersatzansprüche Dritter.

Der Kunde ist für die Versicherung seiner an den Versorgungsnetzen angeschlossenen Geräte sowie allfälliger Folgeschäden aus Störungen in der Energie- und Kommunikationsdienstversorgung selbst verantwortlich.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB, Ausgabe 1. Juli 2009) treten per 1. Juli 2009 in Kraft.

6.2 Auf das gleiche Datum sind die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Stromversorgung" der Energie und Wasser Erlenbach AG vom 8. Juli 2002, und die Verordnung über die Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Tarifen der Gemeindewerke für die Strom-, Gas- und Wasserversorgung vom 8. Dezember 2003, die Antennenverordnung vom 20. Juni 1977, das "Reglement über die Gasversorgung" und das "Reglement über die Stromversorgung" vom 1. März 2004 der Gemeinde Küsnacht sowie das "Reglement über die Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser" vom 1. Januar 2003 der Gemeinde Zollikon nicht mehr anwendbar.

6.3 Änderungen

Die Werke am Zürichsee AG ist berechtigt, diese AGB mit einer Frist von 30 Tagen ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die AGB gelten in der jeweils aktuellen Fassung soweit nicht anders festgehalten. Tarife können jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Preise können mit einer Voran-

kündigungsfrist von 30 Tagen angepasst werden, wenn nicht im Vertrag ausdrücklich anderes festgehalten ist.

Die Kunden werden über wesentliche Änderungen in geeigneter Weise orientiert.

Bei Preisanpassungen während einer festen Vertragslaufzeit ist der Kunde berechtigt, bis 14 Tage vor Wirksamkeit der neuen Preise mit schriftlicher Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis zwischen der Werke am Zürichsee AG und dem Kunden untersteht dem schweizerischen Privatrecht. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Bundes und der Kantone sowie den kommunalen Rechtsgrundlagen.

Gerichtsstand ist Meilen.

6.5 Weitere Vertragsgrundlagen

Für weitere Einzelheiten der Vertragsbeziehung zwischen Werke am Zürichsee AG und dem Kunden wird auf die „Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“ (NNB), die „Lieferbedingungen“ (LB) und eine allfällige individuelle Vereinbarung verwiesen.

6.6 Vertragsdokumente

Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung der AGB sowie der für ihn zutreffenden weiteren Vertragsdokumente und Preisstrukturen. Diese Unterlagen können in Papierform bezogen oder auf der Homepage der Werke am Zürichsee AG (www.werkezurichsee.ch) eingesehen bzw. ab dieser ausgedruckt werden.

Küsnacht, den 24. Juni 2009

Werke am Zürichsee AG

Rolf de Pietro
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Adrian Säggerer
Mitglied der Geschäftsleitung